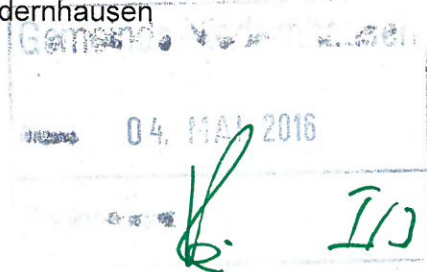




Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

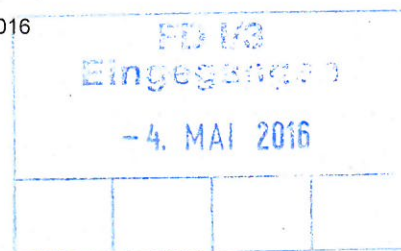
RTK Fachdienst FD III.5.72 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen



Kommunal- und Finanzaufsicht
Sachbearbeiterin: Frau Blaha
Zimmer: 1.216
Telefon: (06124) 510 - 461
Telefax: (06124) 510 - 435
e-Mail: corinna.blaha@rheingau-taunus.de
Servicezeiten: Nach Vereinbarung
Ihr Zeichen: FD I/3.20.20.1
Ihre Nachricht vom: 10.12.2015
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen: III.5.72-901-10/11

Datum: 28. April 2016



Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung 2016 wurde von der Gemeindevertretung am 09.12.2015 beschlossen. Im ordentlichen Ergebnis sowie im Jahresergebnis wird ein geringer Überschuss von 1.915 € ausgewiesen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

Im Vorjahr 2015 wurde in der Haushaltsplanung der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses wiedererlangt, bereits ein Jahr früher als vorgegeben.

Jahresabschlüsse:

Gemäß geprüfter Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 betrug die Netto-Position des Eigenkapitals rd. 28,6 Mio. €, daneben bestanden Rücklagen von rd. 0,2 Mio. €. Die Eigenkapitalquote lag bei ca. 55 %, ausgehend von einer Bilanzsumme von rd. 52,2 Mio. €.

Zum 31.12.2014 ist das Eigenkapital auf rd. 23,2 Mio. € gesunken, die Bilanzsumme beträgt rd. 55,3 Mio. €. Die Eigenkapitalquote liegt nur noch bei ca. 42 %.

Der Jahresabschluss 2014 wurde bereits vom Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises geprüft.

Der Haushalt 2016 erfüllt somit in Bezug auf das Vorliegen der Jahresabschlüsse die Forderungen der Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HmdIS), siehe „Ergänzende Hinweise zur Konsolidierungsleitlinie“ vom 03.03.2014, Az.: IV 24 - 3m10, Erlass zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28.01.2015 und Finanzplanungserlass vom 21.09.2015.

Gegenüber den ursprünglich veranschlagten Haushaltsansätzen haben sich die Ergebnisse der Jahresabschlüsse grundsätzlich verbessert, seit 2008 im Durchschnitt um ca. 400 T€ jährlich, einschließlich der außerordentlichen Ergebnisse.

Nach der geprüften Vermögensrechnung werden zum 31.12.2014 Fehlbeträge in Höhe von 6.907.441,58 € vorgetragen.

Kassenkredite:

Nach wie vor ist die Liquiditätslage angespannt. Seit dem Jahr 2015 wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 9.500.000 € festgesetzt, im Jahr 2009 betrug er noch 4.000.000 €.

Der Fehlbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Jahres 2014 lag gemäß geprüftem Jahresabschluss bei rd. 6,4 Mio. €. Zum Ende des Haushaltsjahres 2016 werden voraussichtlich Zahlungsmittel in Höhe von rd. 8,5 Mio. € zuzüglich eines „Liquiditätspuffers“ von 1 Mio. € benötigt. Ein Betrag zur vorübergehenden Vorfinanzierung investiver Auszahlungen des Jahres 2016 in Höhe von rd. 1,6 Mio. € ist außerdem mit eingerechnet.

In den Kassenkrediten ist derzeit – nach dem Stand der vorläufigen Finanzrechnung zum 31.12.2015 – noch ein Betrag von ungefähr 1,1 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen enthalten.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass in den Jahren 2010 und 2013 jeweils die Kreditaufnahmen zur Deckung der Finanzierungslücke aus Investitionstätigkeit nicht ausreichten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Kassenkredite nach § 105 HGO lediglich der Überbrückung von Liquiditätsengpässen dienen und kein Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von Investitionen darstellen.

Es sollte daher in Zukunft darauf geachtet werden, Kredite zur Finanzierung der Investitionen möglichst zeitnah aufzunehmen – auch, um dem „Verfallen“ noch benötigter Kreditermächtigungen vorzubeugen.

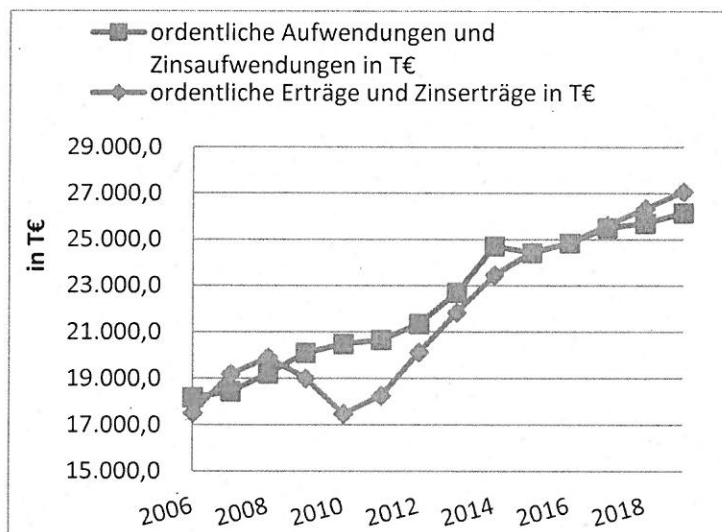
Der in § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 9.500.000 € ist gemäß § 105 Abs. 2 HGO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Erträge und Aufwendungen:

In den letzten fünf Jahren haben sich die ordentlichen Erträge deutlich gesteigert. Dies ist unter anderem auf die Erhöhungen des Hebesatzes der Grundsteuer B in den Jahren 2012, 2014 und 2016 sowie der Gewerbesteuer in den Jahren 2012 und 2016 zurückzuführen. Weiterhin steigen die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stetig an. Dagegen haben sich die Schlüsselzuweisungen gegenüber 2014 um rd. 355 T€ verringert. Die Auswirkungen der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs zum 1. Januar 2016 werden durch die seit 2014 stark gestiegenen Umlagegrundlagen vermutlich abgemildert.

Die Ergebnisplanung sagt bis zum Jahr 2019 ein weiteres Wachstum der ordentlichen Erträge voraus.

Die ordentlichen Aufwendungen sollen künftig nicht in gleichem Maße steigen. Seit 2010 haben sie sich im Durchschnitt um etwa 3,5 % pro Jahr erhöht. Nach der Ergebnisplanung soll in den Jahren 2017 bis 2019 die Steigerung der Aufwendungen nur noch ca. 1,8 % jährlich betragen.



Unter anderem wegen gestiegener Zuschüsse an die freien Träger im Bereich der Kinderbetreuung haben sich die Aufwendungen für Zuwendungen und Zuschüsse seit 2010 um durchschnittlich 2 % jährlich erhöht.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind seit 2010 durchschnittlich um ca. 4,5 % pro Jahr gewachsen, vor allem wegen des gesetzlich geforderten Ausbaus der Kinderbetreuung und tariflicher Steigerungen. Im Produkt *Kinderbetreuung in gemeindlichen Kindertagesstätten* mussten aufgrund der Mindestverordnung und zur Betreuung der Unter-Dreijährigen seit 2009 inzwischen fast 26 neue Stellen geschaffen werden.

Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen ist von insgesamt 107,99 (2009) auf 124,78 (2015) gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Stellenplan 2016 um 6,3 auf 142,63 Stellen erweitert. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen nehmen rd. 32 % der ordentlichen Aufwendungen in Anspruch.

Die Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen (Kreis- und Schulumlage, Gewerbesteuerumlage etc.) haben sich seit 2010 um ca. 2 % jährlich erhöht von rd. 8,3 auf 9,5 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2016 stellen sie rd. 38 % der ordentlichen Aufwendungen dar.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, insbesondere für Instandhaltungsmaßnahmen, unterlagen von 2010 bis 2016 stärkeren Schwankungen; im Durchschnitt sind sie um ca. 5 % jährlich gestiegen. Ausweislich der Ergebnisplanung bis 2019 sollen sie leicht gesenkt werden auf ein Niveau von ca. 4,3 Mio. €.

Die Finanzaufwendungen werden im Haushaltsjahr in Höhe von rd. 300 T€ veranschlagt, mit leicht sinkender Tendenz gegenüber den Vorjahren. Eine weitere Reduzierung der Zinsaufwendungen für Kredite und Kassenkredite wird von Ihnen angestrebt.

Haushaltssicherungskonzept:

Das ordentliche Ergebnis 2015 wies gemäß Haushaltsplan einen geringen Überschuss von rd. 36 T€ aus; im Haushaltsjahr 2016 soll der Haushaltsausgleich aufrecht erhalten werden. Nach der Ergebnisplanung bis zum Jahr 2019 werden jährlich steigende Überschüsse im ordentlichen Ergebnis - bis zu ca. 920 T€ - vorhergesagt.

Zum einen haben Ihre Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahre zu dieser positiven Entwicklung geführt, zum anderen tragen die verbesserten konjunkturellen Rahmenbedingungen zum Ausgleich bei.

Trotz dieser erreichten Verbesserung der Haushaltslage ist das Haushaltssicherungskonzept im Jahr 2017 weiter fortzuschreiben.

Dies ist so lange erforderlich, bis alle Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sind.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist ferner verbindlich, sobald in der Ergebnisplanung oder in der Finanzplanung wieder ein neuer Fehlbedarf prognostiziert wird (§ 92 Abs. 4 HGO und Hinweise des HMdIS vom 01.10.2013 zu § 92 HGO, Nr. 7). Der Finanzhaushalt ist als ausgeglichen anzusehen, wenn jährlich ein Überschuss an Zahlungsmitteln aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht, der hoch genug ist, um die Auszahlungen aus ordentlicher Tilgung zu decken.

Langfristiges Ziel des Haushaltssicherungskonzepts muss eine Konsolidierung sein, d.h., nicht nur die Vermeidung neuer jährlicher Defizite, sondern auch der Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen Fehlbeträge und eine Rückzahlung der Kassenkredite.

Das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2016 wurde von der Gemeindevertretung am 09.12.2015 beschlossen.

Es enthält verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, nämlich den Ausgleich des Finanzhaushalts und der Fehlbeträge aus Vorjahren sowie die sukzessive Senkung der Kassenkredite. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden benannt.

Das Haushaltssicherungskonzept enthält als neue Maßnahmen unter anderem die Erhöhung der Realsteuerhebesätze mit zu erwartenden Mehrerträgen in Höhe von rd. 515 T€, eine Änderung des Forstwirtschaftsplans zur Erhöhung der Erträge und die Zurückstellung von Instandhaltungsaufwendungen von rd. 110 T€.

Das Konzept entspricht in der Gesamtschau den Vorgaben des § 92 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 GemHVO. Es enthält verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel und die dafür notwendigen Maßnahmen. Der Ausgleich des Ergebnishaushalts wird bereits erreicht.

Die Anforderungen der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht des HMdIS vom 06. Mai 2010, StAnz. Nr. 21/2010, S. 1470 sowie der „Ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinie“ vom 03.03.2014 werden durch den Haushalt 2016, die Ergebnis- und Finanzplanung bis 2019 und das beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2016 erfüllt.

Bezüglich der Konsolidierungsziele „Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren“ und „Senkung der Kassenkredite“ sollte künftig ein Zeitraum für die Zielerreichung benannt werden.

Realsteuerhebesätze:

Derzeit stellen sich die Hebesätze wie folgt dar (Größenklasse 10.000-20.000 Einwohner):

	Hessen Durchschnitt 2014	FAG-Nivellierungssatz	Niedernhausen	RTK Durchschnitt 2015 (aller Kommunen)
Grundsteuer A		332	410	394
Grundsteuer B	360	365	410	476
Gewerbesteuer	364	357	410	375

(Finanzplanungserlass des HMdIS vom 21.09.2015)

Gemäß des Finanzplanungserlasses des HMdIS vom 21.09.2015, Az.: IV 4/IV 2– 15 i 04.01, muss der Hebesatz der Grundsteuer B mindestens den durchschnittlichen Hebesatz des Jahres 2014 in der entsprechenden Größenklasse erreichen. Dies ist der Fall.

Ferner werden auch die FAG-Nivellierungshebesätze überschritten, wodurch kein Nachteil im Kommunalen Finanzausgleich eintritt.

Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses künftig gefährdet ist, muss dem ggf. durch eine weitere Anhebung der Realsteuerhebesätze, insbesondere der Grundsteuer B, entgegengewirkt werden.

Gebührenhaushalt Bestattungswesen:

Im Haushaltsjahr 2016 wird im Produkt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ ein Defizit von rd. 250 T€ ausgewiesen.

Gemäß der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 bestand im Durchschnitt eine Unterdeckung von ca. 210 T€ bei einem Kostendeckungsgrad von ca. 60 %.

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung wurde zuletzt mit Beschluss vom 09.12.2012 angepasst.

Nach den „Ergänzenden Hinweisen zur Konsolidierungsleitlinie“ des Hessischen Innenministers „ist in dem Bereich „Bestattungswesen“ [...] eine vertretbare Unterdeckung hinnehmbar, wenn die Gemeinde unter Darlegung der örtlichen Verhältnisse und der erwarteten Auswirkungen einer kostendeckend kalkulierten Gebühr auf die Inanspruchnahme der Einrichtung und unter Orientierung an den von anderen Gemeinden des Landkreises erhobenen höchsten Gebührensätzen die höchstmögliche Ausschöpfung dieser Ertragsquelle nachweist. [...]“

Die Festsetzungen der Gebührentatbestände im Bereich Bestattungswesen sind kreisweit recht unterschiedlich, daher gestaltet sich ein direkter Vergleich der Gebührensätze schwierig.

Die Bestattungsgebühren in Niedernhausen liegen im mittleren bis unteren Bereich des Rheingau-Taunus-Kreises. Sie unterschreiten deutlich die Höchstbeträge:

Stand: Okt. 2014 / Apr. 2015

	Bestattungsgebühren ab vollendetem 5. Lebensjahr			
	Reihengrab	Wahlgrab	Urnenwahlgrab	Urnenwand
Eltville am Rhein	747 €	1.118 €	376 €	505 €
Heidenrod	1.030 €	1.150 €	140 €	-
Kiedrich	909 €	909 €	482 €	-
Lorch	1.142 €	1.442 €	310 €	310 €
Niedernhausen	600 €	600 €	300 €	-
Schlangenbad	1.125 €	1.125 €	450 €	450 €
Höchste Gebühr im Kreis	1.142 €	1.442 €	482 €	505 €
Durchschnitt RTK	779 €	907 €	301 €	271 €

Dagegen liegen die Gebühren für den Erwerb von Grabnutzungsrechten in Niedernhausen deutlich über dem Kreisdurchschnitt - mit Ausnahme der Nutzungsgebühren für Urnenwahlgräber, die sich im mittleren Bereich bewegen:

	Erwerb Nutzungsrecht ab vollendetem 5. Lebensjahr			
	Reihengrab 30 Jahre	Wahlgrab zweistellig 30 Jahre	Urnenwahlgrab 20 Jahre	Urnenwand 20 Jahre
Geisenheim	1.320 €	3.600 €	1.000 €	1.000 €
Idstein	2.440 €	3.960 €	1.240 €	1.127 €
Kiedrich	1.190 €	5.954 €	1.323 €	-
Niedernhausen	2.280 €	5.100 €	960 €	-
Oestrich-Winkel	1.911 €	4.021 €	3.193 €	2.355 €
Rüdesheim am Rhein	1.200 €	4.114 €	1.086 €	-
Höchste Gebühr im Kreis	2.440 €	5.954 €	3.193 €	2.355 €
Durchschnitt	1.232 €	3.581 €	932 €	1.082 €

Mit Bezug auf obenstehende Vergleichsdaten und die Erlasslage könnte bei den Bestattungsgebühren noch Konsolidierungspotential gesehen werden.

Andererseits stellen gerichtsfest kalkulierte kostendeckende Gebührensätze nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) für die einzelnen Gebührentatbestände eine „Obergrenze“ der erzielbaren Entgelte dar.

Auch darf bei Betrachtung des eher niedrig wirkenden Kostendeckungsgrades nicht verkannt werden, dass Niedernhausen im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen eine bereits sehr weit ausgebildete interne Leistungsverrechnung hat.

Daher steht die Unterdeckung im Produkt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ nicht im Widerspruch zu den Forderungen der „Ergänzenden Hinweise zur Konsolidierungsleitlinie“.

Durch regelmäßige Gebührenkalkulationen ist aber sicherzustellen, dass weiterhin kostendeckende Gebühren im Sinne des KAG erhoben werden.

Kindertageseinrichtungen:

Das Produkt „Kinderbetreuung in gemeindlichen Kindertagesstätten“ schloss gemäß der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 mit einer durchschnittlichen Unterdeckung von ca. 2,3 Mio. € ab, mit jährlich steigender Tendenz.

Im Haushaltsjahr 2016 liegt die Unterdeckung bei rd. 3,1 Mio. €. Es ergibt sich ein Kostendeckungsgrad des Produkts von ca. 36 % aus allen ordentlichen Erträgen (Benutzungsgebühren, Kostenerstattungen, Landes- und Kreiszusweisungen usw.).

Die Bezuschussung der Einrichtungen freier Träger hat sich von rd. 200 T€ (2010) auf rd. 390 T€ im Haushaltsjahr 2016 erhöht.

Der starke Anstieg der Aufwendungen resultiert aus den erhöhten Standards (Mindestverordnung, Betreuung der Unter-Dreijährigen).

Freiwillige Leistungen:

In der von Ihnen vorgelegten Übersicht werden die freiwilligen Leistungen 2016 umfassend dargestellt, unter anderem der Zuschussbedarf für Betrieb und Unterhaltung von Dorfgemeinschaftshäusern und Hallen, die Gemeindebücherei, kulturelle Veranstaltungen und Vereinsförderung sowie Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit und Gästebewirtung, für Betrieb und Unterhaltung der Sportplätze und des Waldschwimmbads.

Zusammen liegen die freiwilligen Leistungen bei rund 2,2 Mio. € - unter Einbeziehung des Zuschussbedarfs für Sportstätten und das Schwimmbad. Damit nehmen sie ca. 9 % der ordentlichen Aufwendungen Ihrer Gemeinde in Anspruch.

Gegenüber den Jahresabschlüssen der Vorjahre werden die Leistungen insgesamt leicht reduziert.

Der Kostendeckungsgrad des Waldschwimmbades liegt bei rund 23 %, der Gemeindehallen bei rund 31 %. Während die Hallen durch die Vereinsnutzung entlastet werden, erhöht sich in gleichem Maße das Defizit bei der Sportförderung.

Nach dem noch aktuellen Erlass des HMdIS vom 04.10.2007, Az.: IV 24 – 3 m 10, sind Aufwendungen für die Sport- und Vereinsförderung auch gegenüber defizitären Kommunen bis zu einem gewissen Umfang nicht zu beanstanden: Für die Förderung des Sports bis zu 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen, für die Vereinsförderung bis zu 1 %.

Ohne Berücksichtigung des Schwimmbades liegt die Sportförderquote bei 1,4 %, d.h., noch unter der einschlägigen Beantragungsgrenze. Einschließlich der Bezuschussung des Schwimmbades beträgt sie dagegen ca. 4 %.

Auch weiterhin wird die Auflage erteilt, dass neue vertragliche Verpflichtungen im Bereich der freiwilligen Leistungen nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingegangen werden dürfen.

Investitionen, Kreditaufnahmen, Schuldenstand:

Im Haushaltsjahr 2016 sind Investitionen mit einem Volumen von ca. 1,6 Mio. € geplant. Unter anderem sind Auszahlungen für den Ausbau der Taunusstraße (600 T€), die Neugestaltung des Bahnhofs (260 T€), die Sanierung der Autalhalle (400 T€) und für den Erwerb einer Drehleiter für die Feuerwehr Niedernhausen (45 T€ in 2016) veranschlagt.

Dem stehen Einzahlungen aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen (rd. 430 T€) und aus Verkaufserlösen (575 T€) gegenüber. Im Saldo ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 620.700 €, der mit Krediten finanziert wird.

Gemäß der Haushaltsplanung soll nach Deckung der ordentlichen Tilgung (623.600 T€) ein Überschuss an Zahlungsmitteln aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 246.015 € verbleiben. Diese liquiden Mittel werden nicht zur Finanzierung von Investitionen, sondern zur Senkung der Kassenkredite verwendet.

Dementsprechend werden in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 Kredite in Höhe von 620.700,-- € festgesetzt.

Durch die Kreditaufnahmen tritt keine Nettoneuverschuldung ein. Der Schuldenstand Ihrer Gemeinde verringert sich im Haushaltsjahr geringfügig, um 2.900 €.

Umschuldungen sind im Jahr 2016 in Höhe von 58.300 € vorgesehen.

Der Stand der Verbindlichkeiten - ohne Kassenkredite - für den Kernhaushalt Ihrer Gemeinde beträgt zum 31.12.2015 rd. 8,7 Mio. €.

Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung aus Investitionskrediten von ca. 608 €.

Aus dem Verhältnis des Standes der langfristigen Verbindlichkeiten zur ordentlichen Tilgung ergibt sich derzeit eine fiktive Kreditlaufzeit von rd. 14 Jahren.

Daraus lässt sich schließen, dass die Kreditlaufzeiten grundsätzlich mit der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter übereinstimmen bzw. diese insgesamt unterschreiten.

Die Schulden des Eigenbetriebes Gemeindewerke Niedernhausen lagen zu Jahresbeginn bei rd. 8,3 Mio. €, die anteiligen Schulden im Rahmen der Mitgliedschaft in Zweckverbänden bei ca. 3,3 Mio. €.

Aufgrund der bestehenden Verlustvorträge und der noch angespannten Liquiditätslage Ihrer Gemeinde ist es weiterhin geboten, die Belastungen durch Schuldendienstleistungen und andere Folgekosten (Abschreibungen, Unterhaltungs-, Personalaufwendungen usw.) nicht auszuweiten bzw. zurückzuführen.

Auch in Zukunft ist deshalb das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so zu gestalten, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Das Investitionsprogramm sieht im Jahr 2017 Auszahlungen von ca. 1,1 Mio. € vor, 2018 von ca. 900 T€ und 2019 von ca. 1,4 Mio. €, unter anderem für die Fortsetzung der Neugestaltung des Bahnhofs und der Sanierung der Aulahalle, für Straßenbaumaßnahmen, für den Erwerb einer Feuerwehrehleiter, von Löschfahrzeugen sowie von Fahrzeugen für den Bauhof.

Nach der Finanzplanung sind zur Finanzierung jeweils Kredite zwischen 580 und 650 T€ vorgesehen. Die Verschuldung soll jährlich leicht gesenkt werden, um 5 bis 55 T€.

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2016 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.164.700 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2017 ausgewiesen.

Die Verpflichtungsermächtigungen betreffen den Erwerb der Feuerwehrehleiter (355 T€), die Neugestaltung des Bahnhofs (500 T€) und die Sanierung der Aulahalle (309,7 T€).

Auflagen / Hinweise zur Haushaltsgenehmigung:

Nach derzeitiger Einschätzung der Haushalts- und Finanzlage Ihrer Gemeinde ist eine Gefährdung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit noch nicht auszuschließen.

Die Fehlbeträge des Ergebnishaushalts aus Vorjahren sind nicht ausgeglichen.

Daher sind zur Unterstützung Ihres Konsolidierungskurses folgende Punkte zu beachten:

1. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 GemHVO ist als Anlage zur nächsten Haushaltssatzung fortzuschreiben.
Die Konsolidierungsmaßnahmen sind der tatsächlichen Entwicklung so anzupassen, dass der erreichte Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses auch in den Folgejahren aufrechterhalten wird.
Der Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren und die Reduzierung des Kassenkreditbedarfs sind weiterhin als Konsolidierungsziele zu verfolgen.
2. Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs ist mir bis zum 31. Juli eines Jahres und 31. Januar des Folgejahres über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten. Sollten sich wesentliche Verschlechterungen abzeichnen, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen.
3. Die Personalkosten sind auf das unabweisbare Maß zu begrenzen. Das kann durch eine Deckelung der Personalkosten oder durch eine Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen geschehen. Bei Weiterführung von Aufgaben durch Dritte muss der nunmehr als Sachkosten zu verbuchende Aufwand bei der Deckelung berücksichtigt werden.
Es wird empfohlen, eine 15-monatige Stellenbesetzungssperre und Beförderungssperre einzuhalten.
4. Neben einer Verbesserung der Ertragslage sind einschneidende Kostenreduzierungen auch weiterhin unverzichtbar. Eine Reduzierung freiwilliger Leistungen ist anzustreben, ihre Ausweitung ist ausgeschlossen.
Neue vertragliche Verpflichtungen im disponiblen Bereich dürfen nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingegangen werden.
Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte Aufstellung aller freiwilligen Leistungen vorzulegen.
5. Das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres ist weiter so zu gestalten, dass **keine Nettoneuverschuldung** eintritt. Auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die mit erheblichen Folgekosten verbunden sind, ist grundsätzlich zu verzichten. Sollten dennoch derartige Maßnahmen dringend notwendig werden, so ist vor Inangriffnahme bzw. vor der Beantragung von Bundes- oder Landesbeihilfen meine Zustimmung einzuholen. Dabei ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Eigenmittel sowie die Folgekosten aufgebracht werden können.

6. Im Gebührenhaushalt „Bestattungswesen“ ist auf der Grundlage regelmäßiger Gebührenkalkulationen sicherzustellen, dass kostendeckende Gebühren im Sinne des KAG erhoben werden.
Auf die Ausführungen des Erlasses des HMdIS vom 03.03.2014 („Ergänzende Hinweise zur Konsolidierungsleitlinie“) wird verwiesen.
7. Es ist darauf zu achten, dass Ihrer Gemeinde aus dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen weiterhin keine Belastungen entstehen.

Wirtschaftsplan 2016 der Gemeindewerke Niedernhausen

Der Eigenbetrieb „Gemeindewerke Niedernhausen“ besteht aus den Betriebszweigen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“.

Gem. § 11 Abs. 6 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind Jahresverluste, soweit sie nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen werden, auf neue Rechnungen vorzutragen. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag ist ggf. aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Eine Verlustabdeckung aus Mitteln des gemeindlichen Haushaltes wird in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht erforderlich werden.

Nach dem geprüften Jahresabschluss 2013 schloss der Betriebszweig „Wasserversorgung“ mit einem Gewinn von rd. 31 T€ und der Zweig „Abwasserbeseitigung“ mit einem Gewinn von rd. 52 T€ ab. Das Betriebsergebnis des Zweigs „Wasserversorgung“ wurde mit früheren Verlustvorträgen verrechnet; im Zweig „Abwasserbeseitigung“ wurde der Gewinn vorgetragen. Gemäß dem Jahresabschluss 2014 werden in beiden Betriebszweigen Gewinne erwirtschaftet (rd. 107 T€ und 65 T€). Die Planung 2015 sieht gleichfalls in beiden Zweigen Gewinne vor.

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde am 09.12.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen. Er weist im Erfolgsplan einen voraussichtlichen Jahresgewinn in Höhe von 99.000 € aus, im Betriebszweig „Wasserversorgung“ einen Gewinn von 39.600 € und im Zweig „Abwasserbeseitigung“ einen Gewinn von 59.400 €.

Im Vermögensplan 2016 sind Ausgaben für investive Maßnahmen von 962.000 € vorgesehen, davon in den Betriebsteilen „Wasserversorgung“ 348.000 € und „Abwasserbeseitigung“ 614.000 €.

Zum Ausgleich des Vermögensplanes werden Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 587.800 € veranschlagt, weiterhin erfolgen Umschuldungen in Höhe von 146.000 €. Die festgesetzten Kredite entsprechen dem Grundsatz der Nachrangigkeit gemäß § 93 Abs. 3 HGO. Auf die Betriebszweige entfallen folgende Kreditbeträge:

Wasserversorgung – 63.200 €, Abwasserbeseitigung – 524.600 €.

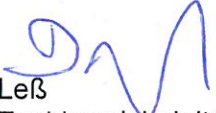
Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in § 4 des Wirtschaftsplanes 2016 auf 750.000 € festgesetzt. Die Kassenkredite werden zum Ausgleich vorübergehender Liquiditätsengpässe und zur kurzfristigen Vorfinanzierung investiver Maßnahmen benötigt.

Beigefügt erhalten Sie die formalen Ausfertigungen der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2016 sowie zu den genehmigungspflichtigen Teilen im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen 2016.

Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

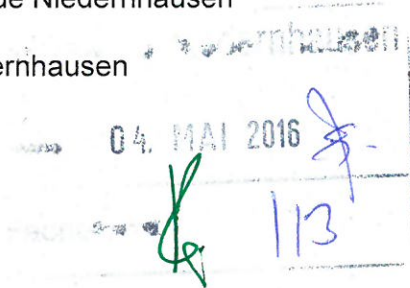

Leß
Fachbereichsleiterin



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

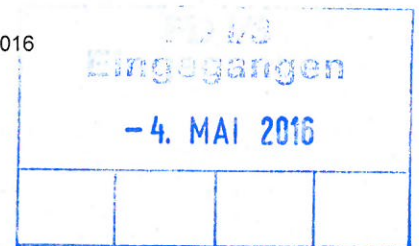
RTK Fachdienst FD III.5.72 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen



Kommunal- und Finanzaufsicht
Sachbearbeiterin: Frau Blaha
Zimmer: 1.216
Telefon: (06124) 510 - 461
Telefax: (06124) 510 - 435
e-Mail: corinna.blaha@rheingau-taunus.de
Servicezeiten: Nach Vereinbarung
Ihr Zeichen: FD I/3.20.20.1
Ihre Nachricht vom: 10.12.2015
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen: III.5.72-901-10/11

Datum: 28. April 2016



GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. des Gesamtbetrags der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernhausen für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kredite in Höhe von

620.700,-- EUR

(i.W.: „Sechshundertzwanzigtausendsiebenhundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),

2. des Gesamtbetrags der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.164.700,-- EUR

(i.W.: „Einer Million einhundertvierundsechzigtausendsiebenhundert Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Kassenkredite in Höhe von

9.500.000,-- EUR

(i.W.: „Neun Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag

Leß
Fachbereichsleiterin





Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK Fachdienst FD III.5.72 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

04. MAI 2016

[Handwritten signature] *1/3*

Kommunal- und Finanzaufsicht

Sachbearbeiterin: Frau Blaha

Zimmer: 1.216

Telefon: (06124) 510 - 461

Telefax: (06124) 510 - 435

e-Mail: corinna.blaha@rheingau-taunus.de

Servicezeiten: Nach Vereinbarung

Ihr Zeichen: FD I/3.20.20.1

Ihre Nachricht vom: 10.12.2015

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: III.5.72-901-10/11

Datum: 28. April 2016

FD III.5.72
Eingegangen

- 4. MAI 2016

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2016

GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- zur Aufnahme der im Vermögensplan des Wirtschaftsplanes der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgesehenen Kredite in Höhe von

587.800,-- €

(i.W.: „Fünfhundertsiebenundachtzigtausendachthundert Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,

hiervon entfallen auf die Betriebszweige folgende Kreditbeträge:

Wasserversorgung – 63.200 €, Abwasserbeseitigung – 524.600 €,

- des vorgesehenen Höchstbetrags der Kassenkredite in Höhe von

750.000,-- EUR

(i.W.: „Siebenhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag

[Handwritten signature]
Leß
Fachbereichsleiterin

